

Satzung zur 1. Änderung der der Hundesteuersatzung der Gemeinde Farnstädt

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 23.06.2010 die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Farnstädt beschlossen.

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Farnstädt vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 18/2001 vom 21.12.2001) wird wie folgt geändert:

der § 6 – Steuersatz – wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich :
- | | |
|--|---------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 1.000,00 Euro |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 1.500,00 Euro |
| c) für jeden weiteren gefährlichen Hund plus | 500,00 Euro |
- wie im § 6 Absatz 3 b festgesetzten Steuersatz
- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird. Hierbei handelt es sich um die Rassen:
- Pitbull Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

der § 9 – Steuerermäßigung – wird um Punkt 5 ergänzt:

5. Sportgebrauchshunde, die neben persönlichen Zwecken vor allem dem Sport dienen und an öffentlichen Rennveranstaltungen teilnehmen

§ 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Farnstädt tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, 24.06.2010

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -